



Von Schülern für Schüler

Ausgabe 1/2010

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Leserinnen und Leser,

auf Einladung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK fanden sich Anfang Juni acht Schülerinnen aus vier Krankenpflegeschulen in Berlin zusammen, um gemeinsam mit professioneller Unterstützung diese Beilage zu erstellen.

An dieser Stelle ein großer Dank an Frau Dr. Marion Schink, Frau Birte Brönnner, Herrn Oliver Wächter und Frau Sylvia Stanulla, die uns in unserer Kreativität freien Lauf gelassen haben und dennoch mit professionellen Tipps zur Seite standen.

Diese Beilage soll speziell von Schülern für Schüler sein und über schülerrelevante Themen informieren, um so vielleicht auch unüberschaubare Themen transparent zu machen und eine Wissensgrundlage zu schaffen, auf der das Selbstvertrauen der Schüler wachsen kann.

In den zwei Tagen, in denen wir an dieser Beilage gearbeitet haben, fanden sich viele Themen, über die wir gerne berichtet hätten. Wir entschieden uns für ein Thema, das sowohl für die Neuanfänger der Ausbildung informativ, als auch für die „alten Hasen“ der Pflege relevant ist: „Rechte und Pflichten“. Wir haben versucht, dieses Thema sowohl informativ und praktisch als auch interessant aufzuarbeiten.

Wir hoffen, dass uns das auch gelungen ist, und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen. Ansonsten freuen wir uns auf konstruktive Kritik, Themenvorschläge und natürlich Lob. E-Mails erreichen uns unter rotkreuzschwester@drk.de
Eure kleine Redaktion

Themen dieser Ausgabe

Ausbildung vs. Praxis Lesen Sie, wie die Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin Petra Placebo ihren ersten praktischen Einsatz erlebt.

Rechte? Pflichten! Schulleiterin Karin Radke, Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e.V., im ausführlichen Interview.

Selbstpflegetipps So fühle ich mich wohl.

Foto oben:

v.l. stehend: Jessica Langer, Jessica Müllenbach, Birthe Grüneisen, Tina Bettels, Louisa Jauer und Marlene Koester.

sitzend: Julia Burkhardt (l.) und Charlotte Janiczek.



Ausbildung vs. Praxis

Die Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin Petra Placebo ist 19 Jahre alt, befindet sich im 1. Ausbildungsjahr und absolviert ihren ersten praktischen Einsatz auf einer Station im Fachbereich der Inneren Medizin. Insgesamt soll sie zehn Wochen auf dieser Station lernen.

■ Als sie am ersten Arbeitstag ihren Dienstplan erhält, liest sie, dass sie fast jedes Wochenende arbeiten muss und oft vom Spätdienst in den Frühdienst wechseln soll. Dabei sind nur selten ausreichende Ruhepausen vor dem jeweils nächsten Arbeitsbeginn vorgesehen.

Petra macht auch sonst nur wenige Arbeitspausen, weil sie viel Freude bei der Arbeit mit den Patienten findet und die Pausenzeiten einfach vergisst. Wenn sie einmal Pause macht, wird diese meist durch einen läutenden Patienten unterbrochen und sie muss aufstehen.

Petra Placebo weiß aus dem Unterricht in der Krankenpflegeschule, dass sie ein Recht auf gezielte Praxisanleitung mit einem Praxisanleiter hat. Doch dieser ist seit einem Monat krank und Petra soll vorwiegend Vitalzeichen messen, die Patienten zur Toilette begleiten, bei der Körperpflege unterstützen und Essen austeilen. Die Pflegenden auf der Station sind zwar alle sehr freundlich zu ihr, jedoch merkt Petra bald, dass die Zeit sehr knapp ist und ein hoher Arbeitsdruck bewältigt werden muss.

So hatte sie sich die Ausbildung aber nicht vorgestellt!

Außerdem kann Petra mittags nicht an der Dienstübergabe teilnehmen, weil sie Kaffee austeilen soll. Sie erfährt folglich sehr wenig über die von ihr zu versorgenden Patienten.



Petra Placebo, Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin, fragt sich schon nach wenigen Wochen ihres ersten praktischen Einsatzes, wie es weitergehen soll: Verschiedene Situationen führen dazu, dass sie denkt: „So hatte ich mir die Ausbildung aber nicht vorgestellt.“

Petra hat auch eine Latexallergie, doch auf der Station gibt es keine latexfreien Handschuhe. „Da musst du dir deine eigenen kaufen, wir bestellen da nicht extra andere!“ sagt die Stationsleitung am ersten Arbeitstag zu ihr.

Petra Placebo weiß, dass sie als Pflege-schülerin Rechte und Pflichten besitzt und dass sie eigentlich das Gespräch mit einer Vertrauensperson suchen sollte. Doch sie hat Angst, mit den Pflegenden auf der Station zu sprechen, weil sie denkt, dass ihre anstehende Probezeitbeurteilung darunter leiden könnte und somit verrichtet sie still ihre Aufgaben, denn insgesamt betrachtet macht ihr der Stationseinsatz viel Spaß. In der Krankenpflegeschule gibt

es eine Vertrauenslehrerin, mit der Petra sprechen könnte. Doch sie meint, dass diese, was die praktische Ausbildung betrifft, auch nichts ausrichten könnte, also sucht sie das Gespräch nicht.

Zusätzlich ist sich Petra bewusst, dass sie im Arbeitsalltag immer rechtzeitig Hilfe und Unterstützung von den ausgebildeten Pflegenden anfordern muss, wenn sie sich bei Pflegeinterventionen nicht sicher ist oder ihr Wissen noch nicht ausreicht, weil sie sonst Patienten gefährden könnte, wenn sie Fehler macht. Doch sie traut sich oft nicht, wenn ihre Kollegen gestresst wirken, und fragt sich im Stillen: „Wie soll es nur weitergehen?“



Rechte? Pflichten!

Ist es euch auch schon einmal wie Petra Placebo ergangen? Wir haben die Schulleiterin der Berufsfachschule für Krankenpflege der Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e.V., Karin Radke [Juristin (univ.), Dipl.-Pflegepäd. (FH) und Krankenschwester], zu „Rechten und Pflichten von Schülern“ befragt.

Redaktion: Frau Radke, „So hatte sich Petra Placebo die Ausbildung nicht vorgestellt“, heißt es in dem Fallbeispiel und das kann bestimmt jeder sehr gut nachvollziehen. „Wie soll es bloß weitergehen?“, fragt sie sich. Welche Antwort können Sie Petra Placebo darauf geben?

Karin Radke: Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der „Fall Petra Placebo“ ganz bewusst in sehr konzentrierter Form mögliche Probleme in der Pflegeausbildung zusammenfasst und sicherlich kein „typisches Beispiel für die Pflegeausbildung“ darstellt. Erfahrungsgemäß investieren die Einrichtungen tagtäglich sehr viel Engagement, Kreativität und Sorgfalt in die Schülersausbildung, damit gerade das, was Petra Placebo widerfährt, möglichst selten vorkommt. Das Fallbeispiel sollte daher mehr als eine Zusammenfassung durchaus möglicher Konflikte in der Ausbildung betrachtet werden.

Deshalb ist es mit einer Antwort nicht getan. Petra Placebos praktischer Einsatz verläuft in verschiedenen Bereichen nicht optimal und ihre Rechte, die sowohl in dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) als auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege festgeschrieben sind, werden dadurch tangiert. Petra Placebo muss sich sachgerecht zu den Problemen während ihres praktischen Einsatzes äußern. Nur so kann gemeinsam mit allen Beteiligten etwas geändert werden.

Wir alle wissen, dass das nicht immer einfach ist; darüber sprechen wir noch einmal detailliert. Jetzt kommen wir zunächst zu dem praktischen Einsatz von Petra Placebo an sich: Zehn Wochen im Fachbereich der Inneren Medizin im ersten Ausbildungsjahr, ist das in Ordnung?



Ja, das ist es auf jeden Fall. In der Anlage 1 B Praktische Ausbildung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist festgeschrieben, dass die Schüler/-innen in bestimmten Fachbereichen ihre praktische Ausbildung absolvieren. Die Planung der praktischen Einsätze obliegt der jeweiligen Schule und ist mit den zuständigen Ausbildungsverantwortlichen in der Praxis abzustimmen. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel.

Petra Placebo hat den Eindruck, dass der Dienstplan ihr keine ausreichenden Ruhepausen ermöglicht. Was kann sie tun?

Die Erstellung des Dienstplanes muss sich am Arbeitszeitrecht orientieren. Sollte dies einmal nicht beachtet worden sein, kann sich Petra Placebo an die Stationsleitung oder an die für die Praxisanleitung zuständige Pflegende des Einsatzbereiches wenden. Gleiches gilt für die Pausenzeiten, die sich ebenfalls aus dem Arbeitszeitrecht ergeben. Und natürlich kann Petra ihre Fragen auch jederzeit mit einem Vertreter der Schu-

le besprechen: Klassenleitung, Vertrauenslehrkraft oder Schulleitung.

Im Krankenpflegegesetz sind verbindliche Regelungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung durch Praxisanleitung festgeschrieben. Was bedeutet das für Petra Placebo, die ihren Praxisanleiter bereits seit einem Monat nicht mehr gesehen hat?

Auch hier möchte ich darauf hinweisen, dass das Fallbeispiel die Situation bewusst überzeichnet. Mein Arbeitsalltag als Schulleitung zeigt mir, dass derartige Vorkommnisse heute eher eine Seltenheit darstellen. Eine Vielzahl der Ausbildungsträger im gesamten Bundesgebiet verfügt über qualifiziert weitergebildetes Personal mit der erforderlichen berufspädagogischen Zusatzqualifikation, die die Praxisanleitung sicherstellen. Dass die hohe Arbeitsdichte eine optimale Praxisanleitung mitunter erschwert, ist sowohl den Schulen als auch den Ausbildungsverantwortlichen in der Praxis bekannt. Dennoch versuchen die Einrichtungen der praktischen Ausbildung das Bestmögliche im Arbeitsalltag zu realisieren.

Nun zu der Situation im Fallbeispiel. Die Schüler/-innen haben einen rechtlichen Anspruch auf eine in definiertem Umfang geleistete Praxisanleitung, die durch die Einrichtungen sicherzustellen ist. Der Gesetzgeber formuliert das folgendermaßen: „Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schüler/-innen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.“ – das ist in Petra Placebos Fall nicht im erforderlichen Umfang gegeben.

Der eben zitierte Paragraph 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung trifft auch auf die Dienstübergabe zu, an der Petra Placebo oft nicht teilnehmen kann. Grundsätzlich sollten Schüler/-innen im pflegerischen Arbeits-



Die Schüler/-innen haben einen rechtlichen Anspruch auf eine in definiertem Umfang geleistete Praxisanleitung.



Im Arbeitsalltag sollten die Schüler/-innen so viel als möglich miterleben dürfen, um daraus lernen zu können.

alltag soviel als möglich miterleben dürfen, um daraus lernen zu können. Nur so kann sich pflegerische Handlungskompetenz nachhaltig entwickeln.

Frau Radke, kommen wir nun zum Arbeitsschutz – muss Petra Placebo ihre latexfreien Handschuhe wirklich selber kaufen?

Nein. Es gibt von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) festgelegte Regeln zum Arbeitsschutz. Diese besagen unter anderem, dass Einrichtungen im Gesundheitswesen geeignete Schutzkleidung für ihre Mitarbeiter vorhalten müssen und dazu gehören beispielsweise dünnwandige, flüssigkeitsdichte, allergenarme Handschuhe. Gleiches gilt auch für Salben, die der Betriebsarzt wegen Hautirritationen verschreibt – auch diese müssen von den Betroffenen nicht selbst gekauft werden.

Jetzt sprechen wir noch einmal darüber, wie sich Schüler/-innen sachgerecht für ihre Rechte einsetzen können.

Petra Placebo tut sich damit schwer und traut sich nicht, ihre Kolleg(innen) um Hilfe zu bitten, wenn diese im Stress sind. Was empfehlen Sie?

Auf den letzten Aspekt möchte ich zuerst zu sprechen kommen: In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist in Paragraph 2 Absatz 1 festgeschrieben: „Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der spätere-

ren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.“ Das sollte so oft als möglich unter Anleitung einer/eines ausgebildeten Pflegenden geschehen, denn nur so können Defizite der Lernenden herausgefiltert und gezielt abgestellt werden. Außerdem haften bei Pflegefehlern im Falle eines Falles Schüler/-in und Pflegekraft. Mir geht es an dieser Stelle sowohl um den Schutz der Schüler/-innen, als auch – und das möchte ich ausdrücklich betonen – um den Schutz des ausgebildeten Pflegepersonals. Außerdem: Ziel der Ausbildung ist es nach Paragraph 3 des Krankenpflegegesetzes, fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen in der Pflege zu entwickeln. Junge Menschen werden nur dann die für die Berufsausübung notwendige personale Kompetenz erwerben, wenn sie so früh als möglich lernen, selbstkritisch zu sein, die eigenen Grenzen zu erkennen und demzufolge auch Aufgaben abzulehnen, von denen sie sich überfordert fühlen. Das hat für mich mit Selbstverantwortung zu tun.

Damit sind wir wieder beim rechtlichen Status in der Ausbildung und der Notwendigkeit, sich bei Bedarf auch dafür einzusetzen. So können Schüler/-innen häufig gleich vor Ort mit den Praxisanleitern kleinere Schwierigkeiten ansprechen und mögliche Konflikte eigenständig lösen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, ist es notwendig, die Schu-

le zu informieren, um eine für alle Beteiligten sachgerechte Lösung zu finden.

Wer Rechte hat, hat auch Pflichten – das wissen wir alle ...

Die Schülerpflichten hat der Gesetzgeber in Paragraph 11 des Krankenpflegegesetzes festgelegt: Die Schüler/-innen müssen an der vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilnehmen. Sie müssen alle Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig ausführen – was man nur kann, wenn man in den Ausführungen sicher ist, womit ich wieder bei der Selbstverantwortung und dem Erkennen von eigenen Grenzen bin. Und die Schüler/-innen müssen die Schweigepflicht einhalten. Die Schülerpflichten werden in einer Reihe von Bundesländern noch durch Schulordnungen konkretisiert.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

Selbstpflegetipps

1. Ich gönne mir genügend Atempausen.
2. Ich pflege meine Haut regelmäßig.
3. Ich esse regelmäßig und achte auf eine ausgewogene Ernährung.
4. Ich gönne mir Pausen.
5. Ich Sorge für ein stabiles soziales Netzwerk.
6. Ich schlafe ausreichend.
7. Ich lasse einfach mal Frust ab, zum Beispiel bei einem Freund.